

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Oktober 1950

Nummer 42

Datum	Inhalt	Seite
25. 9. 50	Mitteilungen des Verkehrsministers und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Verpflichtung von Bediensteten der Privaten Klein- und Nebenbahnen als Hilfspolizeibeamte	169
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	169

Mitteilungen des Verkehrsministers und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 25. September 1950.

Betrifft: Verpflichtung von Bediensteten der Privaten Klein- und Nebenbahnen als Hilfspolizeibeamte.

Im MBL NW. 1950 S. 859 ist ein gemeinsamer Rund-erlaß des Verkehrsministers und des Innenministers vom 6. September 1950 über die „Verpflichtung von Bediensteten der Privaten Klein- und Nebenbahnen als Hilfspolizeibeamte“ veröffentlicht worden.

— GV. NW. 1950 S. 169.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

I.

Der Verwaltungsrat der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung / Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) nach Maßgabe der Bestimmungen des Zentralbankrats mit Wirkung vom 1. Oktober 1950

1. die Anweisung an die Geldinstitute über Mindestreserven (Fassung vom 29. April 1950) wie folgt geändert:

I. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Innerhalb der Kundschaftseinlagen werden unterschieden: Spareinlagen, Termineinlagen und Sichteinlagen.
- (2) Als Spareinlagen gelten Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind.
- (3) Als Termineinlagen gelten:
 - a) alle sonstigen Einlagen, für die eine feste Laufzeit von mindestens einem Monat vereinbart ist;
 - b) alle sonstigen Einlagen, für die eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vereinbart ist;

c) bis einschließlich 31. Dezember 1953 Guthaben auf Anlagekonto, soweit sie nicht schon jetzt nach § 3 (1) Dritte DVO zum Festkontogesetz frei verfügbar sind („Winzigkonten“).

(4) Als Sichteinlagen gelten — vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 5 — alle nicht in Absatz 2 und 3 aufgeführten Einlagen.

(5) Einlagen auf Festkonto sind je nach dem Charakter der ursprünglichen RM-Einlagen als Sichteinlagen, als Termineinlagen oder als Spareinlagen zu behandeln.

II. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammervermerk geändert in: (§ 3 Abs. 1—4).

2. die Mindestreservesätze wie folgt festgesetzt:

für Sichteinlagen an Bankplätzen	15 v. H.
für Sichteinlagen an Nichtbankplätzen	12 v. H.
für Termineinlagen	8 v. H.
für Spareinlagen	4 v. H.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

II.

Der Verwaltungsrat der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung / Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) beschlossen:

Die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen kauft DM-Akzente auf das Ausland zu den Sätzen an, die von der Bank Deutscher Länder einheitlich für das Zentralbankensystem im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden (vgl. Bundesanzeiger 1950 Nr. 193 S. 1).

Düsseldorf, den 10. Oktober 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

III.

Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1950

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva		
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	92 031	+	82 435	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	22	—	88	Rücklagen und Rückstellungen	32 972	+ 25 938
Wechsel und Schecks	21 785	—	10 579	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	20 500	—	14 500	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	488 101	+ 102 851
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	96	— 39
a) aus der eigenen Umstellung	530 797	+	25 918	c) von öffentlichen Verwaltungen	132 540	— 47 458
b) angekaufte	63 106	+	558	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 188	— 972
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inländischen Einlegern	64 459	+ 3 282
a) Wechsel	252	—	1 783	f) von ausländischen Einlegern	97	+ 19
b) Ausgleichsforderungen	45 827	—	15 562	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	4 195	699 676
Beteiligungen an der BdL	28 000	—	—	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	—	—
Sonstige Vermögenswerte	47 487	—	427	Sonstige Verbindlichkeiten	52 160	+ 342
				Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(511 259)	(— 3 075)
	849 808	+	65 972		849 808	+ 65 972

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. September 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

IV.

Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1950

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva		
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	6 857	—	85 174	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	25	+	3	Rücklagen und Rückstellungen	32 972	—
Wechsel und Schecks	39 750	+	17 964	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	14 700	—	5 800	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	308 435	— 179 666
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	84	— 12
a) aus der eigenen Umstellung	530 797	+	740	c) von öffentlichen Verwaltungen	140 631	+ 8 091
b) angekaufte	63 846	+	740	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	11 002	+ 814
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inländischen Einlegern	101 269	+ 36 810
a) Wechsel	205	—	47	f) von ausländischen Einlegern	97	—
b) Ausgleichsforderungen	42 612	—	3 215	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	4 608	556 910
Beteiligungen an der BdL	28 000	—	—	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	67 544	+ 67 544
Sonstige Vermögenswerte	48 477	+	990	Sonstige Verbindlichkeiten	52 843	+ 683
				Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln	(547 957)	(+ 36 698)
	775 269	—	74 539		775 269	— 74 539

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1950

	Veränderungen gegen den Vormonat
Reserve-Soll	+ 1 003
Reserve-Ist	+ 1 003

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand

Düsseldorf, den 30. September 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 169.